

Pressemitteilung
der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
24.01.2023

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Die Vorsitzende

Postfach 2962
53019 Bonn
Tel.: 0228 / 103-121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
www.anerkennung-kirche.de

Tätigkeitsbericht 2022 der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

Einladung zur Pressekonferenz

Am 1. Januar 2021 hat die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) ihre Arbeit aufgenommen. Sie setzt das von den deutschen Bischöfen beschlossene erweiterte Verfahren zu Leistungen in Anerkennung des Leids, das Betroffenen sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, um. Seit Beginn ihrer Arbeit informiert die UKA kontinuierlich über die Anzahl eingegangener und beschiedener Anträge auf der Internetseite www.anerkennung-kirche.de.

Die UKA legt gemäß der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids jährlich einen Bericht vor, der veröffentlicht wird. Der Tätigkeitsbericht der UKA aus dem Jahr 2022 wird im Rahmen einer Online-Pressekonferenz am

**Freitag, den 3. Februar 2023,
um 10.00 Uhr**

vorgestellt. Wir laden Sie dazu herzlich ein. Als Gesprächspartner stehen Ihnen zur Verfügung:

- Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D., Vorsitzende der UKA,
- Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., stellvertretender Vorsitzender der UKA,
- Sylke Schruff, Referentin in der Geschäftsstelle der UKA,
- Christian Stieber, Referent in der Geschäftsstelle der UKA.

Um Unterstützung und Realisierung der Pressekonferenz haben wir die Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz gebeten. Bitte melden Sie sich über die E-Mail-Adresse pressestelle@dbk.de mit Namen, Vornamen, Redaktion/Medium und Ihrer E-Mail-Adresse an. Sie bekommen einen Tag vor dem Termin einen Zugangslink geschickt.

Wir bitten um Verständnis, dass diese Vorstellung des Jahresberichts ausschließlich für Vertreterinnen und Vertreter der Medien vorgesehen ist.

Hintergrund:

Die Mitglieder der UKA stehen in keinem Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausgezahlt werden. Die UKA ist bundesweit tätig, sodass es bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung zu vergleichbaren Entscheidungen kommt. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Ordnung umfasst dabei sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Leistungsanträge sind auch für Betroffene möglich, die bereits auf Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle und auf der Basis damals niedriger vorgesehener Anerkennungsbeiträge Zahlungen erhalten haben (sogenannte Altanträge). Die aktuelle Ordnung des Verfahrens ermöglicht der UKA zusätzlich, einstimmig in kleineren Spruchkörpern (sogenannten Kammern) zu entscheiden. Bei grundsätzlichen Fragen oder strittigen Entscheidungen müssen wie bisher weiter mindestens fünf Mitglieder der UKA zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein. In den Sitzungen der Kommission ist eine interdisziplinäre Beratung und gründliche Prüfung jedes Antrags auch weiterhin die Grundvoraussetzung für eine angemessene und ausgewogene Entscheidung der UKA.

Herausgeberin

Margarete Reske

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen